

ZH_OBERGERICHT LB130024 vom 19. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB130024

FR: ZH_OBERGERICHT LB130024 du 19 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LB130024 del 19 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Das vorliegende Berufungsverfahren betrifft die Frage der sachlichen Zuständigkeit der Vorinstanz. Am 18. Januar 2013 erhob die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) beim Bezirksgericht Dielsdorf Klage mit den folgenden Rechtsbegehren (act. 1/1): "1. Es sei festzustellen, dass der Kaufvertrag vom 11. Februar 2008 über die Liegenschaft an der C.____-Strasse in D.____, Grundbuch Blatt ..., Liegenschaft, Kataster Nr. ..., Plan Nr. ... zwischen der Klägerin und der Beklagten nichtig ist, das Grundbuch entsprechend zu berichtigen ist und der seinerzeit von der Klägerin bezahlte Kaufpreis von CHF 1'800'000.-- an die Beklagte zurückzubezahlen ist;

E. 2

Es sei das Grundbuchamt der Gemeinde D.____ anzuweisen, den Eintrag auf Grundbuch Blatt ... und Kataster Nr. ..., Plan Nr. ..., C.____-Strasse dergestalt zu berichtigen, dass die Beklagte als Eigentümerin des Grundstückes gestrichen und die Klägerin als Eigentümerin des Grundstückes eingetragen wird.

E. 3

Es sei festzustellen, dass der Kaufvertrag vom 11. Februar 2008 über die Liegenschaft an der E.____-Strasse, D.____, Grundbuch Blatt ..., Liegenschaft, Kataster Nr. ... (vormals Kataster Nr. ...), Plan Nr. ... zwischen der Klägerin und der Beklagten nichtig ist, das Grundbuch entsprechend zu berichtigen ist und der seinerzeit von der Klägerin bezahlte Kaufpreis, maximal jedoch CHF 900'000.--, an die Beklagte zurückzubezahlen ist.

E. 4

Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen der von Amtes wegen vorzunehmenden Prüfung der Prozessvoraussetzungen hat sie zunächst zu Recht zwischen der örtlichen und der sachlichen Zuständigkeit unterschieden und festgestellt, dass hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für dingliche Klagen gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a ZPO ausschliesslich (aber nicht zwingend) der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache gegeben sei (Haas/Strub, Kurzkomentar ZPO, Art. 29 N 14). Die (grundsätzlich zwingende) sachliche Zuständigkeit umschreibt die Aufgabekreise der Gerichte nach der Natur und dem Umfang des eingeklagten Anspruchs und nach der Person der Parteien und fällt grundsätzlich in die Regelkompetenz der Kantone, soweit nicht die ZPO punktuell eingreift. Was die Handelsgerichte betrifft, wurde in Art. 6 ZPO den Kantonen die optionale Möglichkeit gegeben, solche einzurichten. Der Kanton Zürich hat in § 44 b) GOG festgelegt, dass das Handelsgericht als einzige Instanz u.a. Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 lit. b ZPO entscheidet, deren Streitwert mindestens CHF 30'000.-- beträgt.

- 5 - Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so ist die handelsgerichtliche Zuständigkeit zwingend gegeben (Rüetschi, ZK ZPO, 2. Aufl., Art. 6 N 9).

E. 5

Dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 lit. b und c ZPO (Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht und Eintrag der Parteien im schweizerischen Handelsregister) erfüllt und die Streitwertgrenze erreicht sind, ist unstrittig und bedarf keiner weiteren Erörterung. Umstritten ist, ob der Streitigkeit handelsrechtlicher Charakter zukommt und die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betroffen ist (Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO). Der Begriff der handelsgerichtlichen Streitigkeit ist mit dem Inkrafttreten der ZPO ein bundesrechtlicher geworden und bestimmt sich ausschliesslich nach Art. 6 Abs. 2 ZPO. Die Kantone können keine zusätzlichen Bedingungen aufstellen (Stahelin/Stahelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2013, § 9 N 7; Rüetschi, ZK ZPO, Art. 6 N 9 und 19; Berger, BK ZPO, Art. 6 N 22; Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar GOG, Zürich 2012, § 44 N 54; Entscheid des Bundesgerichts 4A_210/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 2.6. ff.). Der Begriff der "geschäftlichen Tätigkeit" nach Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO ist nach der überwiegenden Lehre weit gefasst, was auch der Stossrichtung des (im Zusammenhang mit dem Klägerwahlrecht gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO ergangenen) Bundesgerichtsentscheid 4A_210/2012 zu entsprechen scheint. Unter den Begriff der "geschäftlichen Tätigkeit" fallen nicht nur das Grundgeschäft, sondern auch Hilfs- und Nebengeschäfte einer im Handelsregister eingetragenen Person, also Geschäfte, die den Geschäftsbetrieb nur unterstützen. Die Grenze lässt sich nicht scharf ziehen. Es muss aus den konkreten Umständen geschlossen werden, ob eine Beziehung zum Betrieb besteht. Dabei kann auch ein nur loser Zusammenhang zwischen dem Streitgegenstand und dem Gewerbe einer Partei genügen (Hauser/Schweri/Lieber, § 44 N 54 und N 58 ff.; Rüetschi, ZK ZPO, Art. 6 N 21; Stahelin/Stahelin/Grolimund, a.a.O., § 9 N 7; Berger, BK ZPO, Art. 6 N 22 ff.; Vock, BSK ZPO, Art. 6 N 8; Haas/Strub, KuKo ZPO, Art. 6 N 6). Primärer Anknüpfungspunkt ist damit - wie sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO ergibt - entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die Natur des Anspruches, sondern der geschäftliche Bezug des Streitgegenstandes.

- 6 - Eine vertragliche Beziehung ist nicht erforderlich, es können auch Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung darunter fallen, ebenso Klagen aus dem Sachenrecht (Berger, a.a.O. Art. 6 N 22 - 27). Die Klägerin verneint weder einen Bezug des Streitgegenstandes zu ihrer Geschäftstätigkeit noch dass der Streitgegenstand jedenfalls den erweiterten Geschäftsbereich der Beklagten betrifft. Ein solcher Bezug ergibt sich ohne weiteres auch aus der Zweckbestimmung der Parteien (act. 5/4 und 5/5, Handelsregisterauszüge der Parteien). Aus der Klagebegründung ergibt sich der geschäftliche Bezug ebenfalls, diente doch der Verkauf der Liegenschaften, deren Nichtigkeit festgestellt werden soll, der Refinanzierung der Klägerin (act. 1/1 S. 14). Dass die Grundbuchberichtigung und damit der dingliche Charakter der Klage gegenüber der Feststellung der Nichtigkeit der Kaufverträge im Vordergrund steht und letztere nur vorfrageweise zu prüfen sei, lässt sich sodann - wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (act. 14 S. 9 Ziff. 2.2.8.) - weder aus der Formulierung der Rechtsbegehren noch aus der Klagebegründung hinreichend klar ableiten. Ein klarer Vorrang der verlangten Grundbuchberichtigung gegenüber der Feststellung der Nichtigkeit ist nicht ersichtlich. Da auch ein solcher Bezug zur Geschäftstätigkeit indes nicht minderte, kann die Frage letztlich offen bleiben. Der Feststellung der Vorinstanz, es wäre ohne übertriebenen

Formalismus vertretbar, in casu eine objektive Klagenhäufung anzunehmen, ist indes zuzustimmen. Die Begründung der Klage erhellt die Zusammenhänge und die konkreten Umstände, die wie gesehen für die Beurteilung der Frage, ob von einer geschäftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. a ZPO auszugehen ist, relevant sind. Diesen Bezug stellt auch die Klägerin her und er ist zu bejahen. Der dinglichen Natur der verlangten Grundbuchberichtigung kommt demgegenüber keine Priorität zu. Entscheidend ist, ob sie im geschäftlichen Zusammenhang zu beurteilen ist oder nicht, was wie gesehen vorliegend der Fall ist.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche Voraussetzungen für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO und § 44 lit. b GOG als erfüllt erscheinen. Die Vorinstanz ist daher zu Recht auf die Klage nicht eingetreten, die Berufung erweist sich als unbegründet

- 7 - und ist abzuweisen. Der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin auch für das Berufungsverfahren kostenpflichtig. Mangels Umtrieben ist der Beklagten indes keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.